



Vereinsatzung EVOSONIC e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „EVOSONIC e.V.“ und ist in das Vereinsregister in Köln unter der Nummer: **VR 21698** eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Köln, Elisenstr.18, 51149 Köln

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Förderung eines nichtkommerziellen Radiosenders mit einem lokalen Studio in Köln. Besonderes Interesse des Vereins ist die Präsentation und Verbreitung von Musik und Musikstilen, die nicht oder zu wenig durch andere Radioanbieter in deren Programmgestaltung berücksichtigt werden, an welchen aber gleichwohl ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Der Verein versteht sich als ein öffentliches Kulturforum und ist bestrebt den Informations- und Meinungsaustausch über zeitgenössische Musik und deren Präsentation zu ermöglichen und zu fördern.

Der Vereinszweck besteht darüber hinaus darin, medienpädagogische Arbeit zu ermöglichen und weiterzuentwickeln, die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, die Entwicklung und Erforschung neuer Formen von medialen Inhalten und deren Verbreitung sowie deren Rezeption und will damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung zeitgemäßer Radiokultur und den kulturellen und demokratischen Diskurs in Deutschland leisten.

Der Vereinszweck wird u.a., aber nicht ausschließlich, erfüllt durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Entwicklung von Medienkompetenz: Privatpersonen und Körperschaften soll ermöglicht werden, eigenständig Sendungen zu gestalten und bis zur Sendefähigkeit zu produzieren und damit einen Zugang zur Radiokultur und -technik zu erhalten, den diese üblicherweise nicht haben.
- Pflege von Kulturdiskurs und öffentlicher Begegnung: Weiterentwicklung des demokratischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Bewusstseins inner- und außerhalb des Vereins - auch mittels seiner Sendeinhalte und Aktivitäten.
- Organisation und/oder Beteiligung und Unterstützung von Club-Events, Partys und Konzerte: Veranstaltung/Besuch von Live-Events und deren

- Übertragung z.B. öffentliche Vorträge, Lesungen, Diskussionen, experimentelle Aufführungen und Interviews mit zeitgenössischen Künstlern im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Richtlinien des Vereins.
- Betrieb, Pflege und Ausbau der Studio- und Sendetechnik.
 - Regelmäßige Schulungen für Mitglieder, Gäste und Partner in der Studio- und Sendetechnik und der Bearbeitung und Präsentation von Sendehalten.
 - Einrichtung eines Archivs der Senderinhalte und dessen öffentlichen Zugang.
- 2.2 Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell, arbeitet jedoch zur Erfüllung seiner Zwecke mit Partnern und Trägern aus Politik, Wirtschaft; Presse und der Öffentlichkeit zusammen. Genauso kooperiert er mit anderen Vereinen, Verbänden und nationalen und internationalen Netzwerkern.
- 2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- 3.4 Die Mitglieder und der Vorstand – jeweils in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder – erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Weiterhin können diejenigen natürlichen oder juristischen Personen förderndes Mitglied des Vereines werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von fördernden Mitgliedern richtet sich nach einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
 - b) Wohnsitz oder Sitz
 - c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung
- 4.3 Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.
- 4.4 Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.
- 4.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder, ob er sich den Antrag zu eigen macht und hat diesen dann dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und diesem Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem auszuschließenden Mitglied zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung angefochten werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung an das auszuschließende Mitglied wirksam.
- 5.4 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

7.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

7.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung per E-Mail gewahrt.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch ein Vereinsmitglied zulässig, jedoch kann ein Vereinsmitglied maximal ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen
- Bestellung und Entlastung des Vorstands
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle
- die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
- die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu bezahlten Geschäftsführern.

7.8. Online-Mitgliederversammlung

7.8.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- 7.8.2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten / können.
- 7.8.3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 7.8.4. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 7.8.5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und kann mit bis zu zwei zusätzlichen Vorstandsmitgliedern erweitert werden. Die Mitglieder-versammlung beschließt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.
- 8.2 Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmengleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden. Dem 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag der Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 7.4 ff dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist.

Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

- 8.5 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter vier sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nachzuwählen ist. § 8.3 ff gilt entsprechend.
- 8.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.7 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen Ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diese gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.
- 8.8 Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der dem Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen.
- 8.9 Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden (vgl. § 7.8 ff)

§9 Beirat

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann aus Ihrer Mitte einen Programm-/ Redaktionsbeirat wählen. Diesem gehören drei satzungsgemäß gewählte Mitglieder des Vorstands und zusätzlich maximal drei weitere Mitglieder des Vereins an.
- 9.2 Die Wahl der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt gemäß den Grundsätzen der Wahl zum Vorstand.
- 9.3 Zu den Aufgaben des Programm- bzw. Redaktionsbeirates gehört u.a. die Bestimmung der inhaltlichen Ausrichtung des Radiosenders sowie die Festlegung eines Programmschemas und die Vergabe von Sendeplätzen.
- 9.4 Alles weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung ggf. zu beschließende Geschäftsordnung des Programmbeirates.

§10 Vereinsmittel

- 10.1. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen und Einnahmen.

§11 Geschäftsjahr

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres Buch und erstellt eine Abschlussbilanz. Die Abschlussbilanz ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen, die im Laufe des ersten Halbjahres des Folgejahres durchzuführen ist.
- 11.2 Eine Kassenprüfung wird durch zwei Vollmitglieder, nicht aber Mitglieder des Vorstands, spätestens 2 Wochen vor der Einladung zur Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Bericht der Kassenprüfung ist vor der Entlastung des Vorstands während der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 11.3 Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsrahmenplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 11.4 Der Haushaltsrahmenplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Abweichungen vom verabschiedeten Haushalts-Rahmenplan sind im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu begründen und müssen mit diesem von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- 11.5 Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins und der Deckung der Verwaltungskosten darf weder Vermögen des Vereins verwandt, noch dürfen Beiträge erhoben werden.

§12 Schiedsverfahren

- 12.1 Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

- 12.2 Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz schriftlich zuzustellen.
- 12.3 Die Bildung des Schiedsgerichts sowie das Verfahren bestimmen sich grundsätzlich nach der Regelung der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung. Der Verein kann sich jedoch eine eigene Schiedsordnung geben.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Verein löst sich durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 7.4 dieser Satzung zu diesem Zwecke einberufen wird.
- 13.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

FAIR.STÄRKEN e.V. - Kinderrechte | Sozialtrainings und Gewaltprävention | Gruppenangebote, Hohenstaufenring 63, 50674 Köln für deren Projektarbeit

welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.